

**Satzung  
des Amtes Lieberose/Oberspreewald  
zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege und sonstigen  
Betreuungsangeboten sowie zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren  
(Kita-Satzung)**

Auf der Grundlage der §§ 17 und 18 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 21]), der §§ 23 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB), Achten Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 22.12.2011 (BGBl.I Seite 2975) sowie der §§ 3 und 28 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat der Amtsausschuss des Amtes Lieberose/Oberspreewald in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Geltungsbereich und Grundsätze
- § 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages
- § 3 Betreuungszeiten
- § 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals
- § 6 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren
- § 8 Nachweis des Einkommens und Gebührensatzung
- § 9 Kindertagespflege
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verpflegung
- § 12 Sonstige Regelungen
- § 13 Beendigung des Vertrages
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze**

(1) Die Satzung gilt für die in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald befindlichen Kindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungsangeboten sowie für die im Bereich des Amtes Lieberose/Oberspreewald in Kindertagespflege betreuten Kinder sowie für die Betreuung von Gastkindern.

(2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, in einem sonstigen Betreuungsangebot oder in einer Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrages.

**§ 2 Aufnahme von Kindern und Abschluss eines Betreuungsvertrages**

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsangebotes ist die Feststellung des Rechtsanspruches nach § 1 KitaG. Nach Vorlage entsprechender Nachweise in der Amtsverwaltung (z.B. Arbeitszeitznachweise, Ausbildungsbescheinigungen) wird der Rechtsanspruch für Kinder mit Wohnsitz im Amtsgebiet geprüft und der Bedarf des Betreuungsumfanges festgesetzt. Sollte sich an der beschriebenen familiären Situation etwas ändern, sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen Mitteilung verpflichtet. Sollte diese Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen und dem Amt Lieberose/Oberspreewald daraus finanzielle Nachteile entstehen, werden die Personensorgeberechtigten zur Erstattung dieser Kosten herangezogen. Das ergibt sich aus § 66 SGB I.

Für ein Kind mit Wohnsitz außerhalb des Amtsgebietes ist grundsätzlich vor dem Abschluss des Betreuungsvertrages ein Leistungsbescheid der Wohnortgemeinde über den Rechtsanspruch und die Kostenübernahme in der Amtsverwaltung vorzulegen. Das gilt nicht für die Betreuung in Tagespflege. Für Gastkinder ist die Regelung des § 7 Absatz 7 anzuwenden.

(2) Die Anmeldung für die Beanspruchung eines Platzes in einer kommunalen Kindereinrichtung und die Entscheidung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages erfolgt in der Amtsverwaltung. Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Amt Lieberose/Oberspreewald einen Betreuungsvertrag zur Nutzung eines kommunalen Kinderbetreuungsplatzes ab.

Zum Vertragsabschluss ist die Geburtsurkunde vorzulegen.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstättenplatz bzw. auf die Betreuung in Kindertagespflege. Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Die Eingewöhnungszeit soll mit maximal 60 Stunden innerhalb von 2 Wochen erfolgen und wird in Absprache mit der Kita-Leitung durchgeführt.

(3) Für die erste Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung in der Kindereinrichtung erforderlich, in der die Eignung zum Besuch einer Kindertagesstätte festgestellt wird. Wurde das Kind innerhalb der letzten 4 Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist eine Kopie dieser ärztlichen Bescheinigung sowie eine Negativbescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(4) Wurde das Kind zuvor in einer anderen Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. In dieser Kündigungsbestätigung muss auch enthalten sein, dass aus dem gekündigten Betreuungsverhältnis keine offenen Forderungen mehr bestehen. Dies gilt nicht, wenn der vorhergehende Betreuungsplatz ebenfalls in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald stand.

(5) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kitasatzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald an. Sie bestätigen mit der Unterschrift die im Vertrag erfassten Aussagen zur Personensorge und werden gemeinsam zur Erhebung der Elterngebühren herangezogen.

### **§ 3 Betreuungszeiten**

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der sich aus der Rechtsanspruchsprüfung ergibt.

(2) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen in der Regel von den Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 10. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer neuen Rechtsanspruchsprüfung festgestellt. Die Änderung wird in der Regel erst mit dem Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(3) Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindereinrichtung maßgeblich sein, so ist ein fester Wochenturnus mit den Einrichtungsleitern schriftlich zu vereinbaren. Er gilt bis auf Widerruf und können in der Regel erst mit Wirkung ab dem Folgemonat geändert werden.

(4) Um in den Kindertagesstätten die Bildung der Kinder pädagogisch sinnvoll durchführen zu können, sollten die Kinder der Altersgruppen 0 Jahre bis zur Einschulung in der Regel morgens um 8.30 Uhr in der Einrichtung anwesend sein.

(5) Die Schließzeiten aller Kindertagesstätten erfolgen während der Weihnachtsferien eines jeden Jahres sowie an sogenannten Brückentagen. Weitere Schließzeiten einzelner Kindertagesstätten können für die Grundreinigungen oder für Weiterbildungen des Personals jährlich festgelegt werden. Während der weiteren Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte. Das Amt Lieberose/Oberspreewald stellt jedoch sicher, dass entsprechend des Bedarfes zumindest eine Einrichtung die Betreuung der Kinder übernimmt. Die Schließzeiten werden bis zum 31. Oktober des Vorjahres in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 4 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder im Alter von 0 bis zur Einschulung in der Kindertagesstätte einer pädagogischen Fachkraft und holen sie auch dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe und endet mit dem Abholen des Kindes durch die Personensorgeberechtigten. Für Kinder im Grundschulalter wird der Beginn der Aufsichtspflicht im Betreuungsvertrag geregelt. Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle berechtigt, die Herausgabe des Kindes zu verweigern. Satz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn das betreute Kind den Heimweg von der Kindertagesstätte allein antreten soll.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der entsprechenden Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Unternehmungen inner- und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Elterngespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn

- das Kind die Kindertagesstätte /Kindertagespflegestelle befristet nicht besuchen wird.
- das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet.
- es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt.
- sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs einer Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Personals verpflichtet, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kindertagesstätte vorzulegen.

(5) Der Amtsverwaltung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn

- die Personensorgeberechtigten den Wohnsitz wechseln.
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.
- sich die familiäre Situation insbesondere die Festlegung der Personensorge ändert.

#### **§ 5 Pflichten des pädagogischen Fachpersonals**

(1) Die Gruppenerzieherin und die pädagogische Leitung stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach Absprache zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten.

(3) Bei Unfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung des pädagogischen Fachpersonals der Einrichtung, im Zweifelsfall durch die Einrichtungsleitung ggf. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Die Einrichtungsleitung kann u.a. von den Personensorgeberechtigten folgende Unterlagen anfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten

Sollte eine Medikamentenabgabe in der Einrichtung möglich sein, ist diese nur bei Abgabe der Medikamente in der Originalverpackung mit erkennbarem Verfallsdatum und Beipackzettel zulässig. Voraussetzung hierfür ist ferner, dass ein sicherer Aufbewahrungsort in der Kindertagesstätte vorhanden ist und die Situation in der Kindertagesstätte eine gesicherte Medikamentenabgabe gestattet. Die Abgabe von Medikamenten ist von pädagogischen Fachkräften schriftlich zu dokumentieren. Antibiotika werden grundsätzlich nicht verabreicht.

### **§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege haben die Gebührenverpflichteten Beiträge zu den Betriebskosten in der Kindertagesstätte (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Beitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme und unbeschadet der Regelung in Absatz 7.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 11 Monatsraten (Abschläge). Der August eines jeden Jahres ist gebührenfrei, wenn das Kind die Einrichtung bereits 12 Monate besucht. Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat erhoben, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde. Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme nach dem 15. eines Monats werden die Gebühren nur hälftig für diesen Monat erhoben.

(3) Die unterhaltsberechtigten Kinder, die eine Kindereinrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen, werden entsprechend der Tabellen 1 bis 9 der Anlage bei der Berechnung der Elternbeiträge berücksichtigt.

Für unterhaltsberechtigter Kinder, die keine Einrichtung in Trägerschaft des Amtes Lieberose/Oberspreewald besuchen und nicht entsprechend Satz 1 berücksichtigt werden können, wird ein Pauschalbetrag von 200,00 € je Kind und Monat vom Jahreseinkommen abgezogen.

Als unterhaltsberechtigt gelten alle Kinder der Familie für die Kindergeld bezogen oder ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind generell als unterhaltsberechtigt berücksichtigt, danach ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Die Betreuung des 4. und jedes weiteren unterhaltsberechtigten Kindes ist gebührenfrei.

(4) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Kindertagespflegestelle in Anspruch nimmt. Sind mehrere Gebührenschuldner vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(5) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Änderungen der familiären Situation, wie z.B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit usw. sind unverzüglich anzuzeigen. Sollte dies eine Änderung des Rechtsanspruchs zur Folge haben, wird dieser erneut festgestellt.

## § 7 Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes, dem Alter des zu betreuenden Kindes, dessen Betreuungszeit und nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten.

Die Höhe der Gebühren ist den Tabellen 1 bis 9 der Gebührensatzung zu entnehmen.

(2) Lebensgemeinschaften (uneheliche bzw. gleichgeschlechtliche) werden als eine Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, wenn diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind leben. Bei der Höhe der Gebühren wird das Einkommen beider Lebenspartner zugrunde gelegt. Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Partners wird mitberücksichtigt, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern erhöht. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich der Betreffende überwiegend aufhält, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt.

(3) Das Einkommen im Sinne dieser Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Betreuung widerspiegeln.

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (auch aus geringfügigen Beschäftigungen)
- b) Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü aller Firmen bei Selbstständigen
- c) Unterhaltsleistungen
- d) Renten
- e) Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- f) Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssicherungsgesetz
- g) Darlehensanteil von Leistungen nach dem BAföG für die Personensorgeberechtigten
- h) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Das Elterngeld gehört zum positiven Einkommen, soweit es einen Freibetrag in der in § 10 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) festgesetzten Höhe (in der Regel 300,00 €) überschreitet.

(4) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:

- a) Lohn- bzw. Einkommensteuer
- b) Solidaritätszuschlag
- c) Kirchensteuer
- d) Beträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- e) gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenpflichtigen an nicht in der Familie lebende Personen.
- f) beim nicht sorgeberechtigten Partner einer Wirtschaftsgemeinschaft zum Ausgleich des persönlichen Bedarfs analog § 85 ff SGB VIII monatlich 900,00 €
- g) auf Antrag und Nachweis die Werbungskosten, die den Werbungskostenpauschbetrag übersteigen

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(5) Eine zusätzliche Betreuung ist für Kinder ohne Betreuungsvertrag möglich (Gastkinder), wenn Betreuungskapazitäten frei sind. Dazu ist ein Antrag bei der Amtsverwaltung zu stellen. Es wird ein Gastkindvertrag abgeschlossen. Die Betreuung ist höchstens für 20 zusammenhängende Arbeitstage möglich. Die Gebühren richten sich nach Tabelle 10a der Anlage zur Satzung und werden mit Abschluss des Vertrages erhoben.

(6) Die Kindertageseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter sind im Rahmen der Ferienspiele für Kinder mit gültigem Betreuungsvertrag geöffnet. Für eine während der Ferienzeit über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit werden zusätzliche Gebühren erhoben. Diese errechnen sich aus dem Stundensatz der im Bescheid festgesetzten Monatsgebühr. Es kann ein Stundenkonto für den Zeitraum der jeweiligen Ferien aufgebaut werden.

Im Rahmen von freien Betreuungskapazitäten der Einrichtung können Gastkinder (entsprechend Absatz 5) in die Ferienspiele aufgenommen werden. Die Gebühren richten sich nach Tabelle 10b der Anlage zur Satzung und werden nach Ende der Ferienspiele erhoben.

(7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Einrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldner eine Gebühr von 25,00 € je angefangene Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(8) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit überschritten, so wird von den Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe von 5,00 € je angefangene halbe Stunde in einem gesonderten Bescheid erhoben.

### **§ 8 Nachweis des Einkommens und Gebührenfestsetzung**

(1) Die Gebührenschuldner haben mit Abschluss des Betreuungsvertrages geeignete Unterlagen zum Nachweis des zu erwartenden Einkommens bei der Amtsverwaltung vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis zum 31.03. nachzuweisen. Dazu werden jeweils zu Beginn des Jahres seitens des Amtes entsprechende Formulare verschickt. Geeignete Nachweise, die der Erklärung in Kopie beigefügt werden müssen, sind:

- Lohnsteuerjahresbescheinigung
- Gewinn- und Verlustrechnung, Jahresbilanz
- Bescheid über Unterhaltsleistungen
- Rentenbescheid
- Bescheide nach SGB III
- Sonstige Sozialleistungsbescheide
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres

Auf der Grundlage des zu erwartenden Jahreseinkommens wird ein vorläufiger Jahresgebührenbescheid erlassen (Abschlagsbescheid). Die Benutzungsgebühren für die Eingewöhnungszeiten werden in einem gesonderten Bescheid erhoben.

(2) Auf der Basis des nachgewiesenen Jahreseinkommens wird der endgültige Jahresgebührenbescheid für das abgelaufene Kalenderjahr erstellt. Es erfolgt dabei eine Verrechnung der bisher gezahlten Monatsabschläge. Auf der Grundlage dieses Einkommens wird der vorläufige Jahresgebührenbescheid für das laufende Jahr erstellt.

(3) Verändert sich das zu erwartende Jahreseinkommen oder die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder im laufenden Kalenderjahr, wird auf Antrag der Gebührenschuldner eine Anpassung der vorläufigen Jahresgebühr mittels Änderungsbescheid vorgenommen.

(4) Bei Änderung der Betreuungszeit erfolgt die Anpassung der Gebühr ab dem auf den Änderungsantrag folgenden Monat. Die Gebühr für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. In beiden Fällen erhalten die Gebührenschuldner einen Änderungsbescheid.

(5) Kommen die Gebührenschuldner ihrer Nachweispflicht nicht oder nur unvollständig nach, ist das Amt Lieberose/Oberspreewald berechtigt, den Gebührenbescheid auf der Grundlage des Höchstbetrages entsprechend der Tabelle 10c der Anlage als Bestandteil dieser Satzung festzusetzen. Eine Gebührenberechnung nach § 7 Absatz 1 erfolgt erst ab dem Monat, in dem die entsprechenden Nachweise vorliegen.

(6) Für Kinder, die von Pflegeeltern betreut werden, ist ein Beitragssatz in Höhe des Durchschnittselternbeitrages für die jeweilige Betreuungszeit- und form zu zahlen. (Tabelle 10d der Anlage als Bestandteil dieser Satzung)

### **§ 9 Kindertagespflege**

(1) Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Betreuung in einer Kindertagesstätte im Sinne des § 1 KitaG kann durch eine Kindertagespflegestelle erfolgen.

(2) Zwischen den Personensorgeberechtigten, der Kindertagespflegeperson und dem Amt Lieberose/Oberspreewald ist ein schriftlicher Vertrag über die Betreuung des Kindes abzuschließen.

(3) Die Bestimmungen der "Richtlinie über die Finanzierung der Kindertagespflege im Landkreis Dahme- Spreewald" in der jeweils gültigen Fassung und deren Anlagen sind Grundlage des Vertrages.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

### **§ 11 Verpflegung**

(1) Das Frühstück und die Vesper werden dem Kind von den Personensorgeberechtigten mitgegeben.

(2) In den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald wird für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ein Mittagsessen durch ein vom Amt Lieberose/Oberspreewald beauftragtes Unternehmen angeboten. Die Kassierung des Essengeldes erfolgt über das Amt nach gesonderter Satzung.

### **§ 12 Sonstige Regelungen**

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kindertagesstätte obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen haben.

(2) Kinder im Grundschulalter werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) Besondere Pflegemittel, Windeln, Handtücher und Bettwäsche werden in Absprache mit der Einrichtung von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt.

(4) Für die Kindereinrichtungen bestehen eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung.

### **§ 13 Beendigung des Vertrages**

(1) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Frist der Kündigung durch die Personensorgeberechtigten beginnt ab dem Posteingang beim Amt Lieberose/Oberspreewald. Bei unabwiesbaren Gründen können einvernehmlich andere Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, so ist sie schriftlich zu begründen.

(3) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kinder bis zum Grundschulalter mit der Einschulung. Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, mit der Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenschuldner trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachkommen bzw. in Höhe von zwei Monatsbeiträgen im Zahlungsrückstand sind und/oder wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen diese Kita- Satzung oder gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen haben.

(5) Wird der Betreuungsvertrag wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen gekündigt, erfolgt eine Neuaufnahme frühestens nach vollständiger Begleichung der Rückstände bzw. einer entsprechenden Zahlungsvereinbarung. Wird eine bestehende Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, so berechtigt dies den Träger der Kindereinrichtung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Satz 1 gilt auch danach.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Lieberose/Oberspreewald zur Benutzung von Kindertagesstätten, zur Betreuung in Kindertagespflege und sonstigen Betreuungsangeboten sowie zur Erhebung und zur Höhe der Benutzungsgebühren (Kita-Satzung) vom 05.09.2012 außer Kraft.

Straupitz, den 15.12.2016

gez. Boschan  
Amtdirektor